



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1993

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 20340 312	6. 7. 1993	Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	468

2030
20340
312

**Sechstes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 6. Juli 1993**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe f) Personalakten wird die Zahl „102“ durch die Wörter „102 bis 102 g“ ersetzt.
2. In § 11 wird der Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 3 wird Nummer 2.
3. In § 12 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.“
4. In § 23 erhält der Absatz 7 folgende Fassung:

„(7) Während der Probezeit darf ein Beamter nicht befördert werden; die Laufbahnverordnung kann Ausnahmen zulassen zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren eintreten würden. Der Landespersonalausschuß kann weitere Ausnahmen zulassen.“
5. In § 25 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung oder der letzten Beförderung darf der Beamte nicht befördert werden; die Laufbahnverordnung kann von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung Ausnahmen zulassen zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren eintreten würden.“
6. In § 28 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Amtszulagen“ die Wörter „und ruhegehaltfähige Stellenzulagen“ eingefügt.
7. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienststelle“ die Wörter „eines Dienstherrn im Geltungsreich des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.
8. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. Bei Wahlbeamten bedarf diese Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des betreffenden Wahlgremiums.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
9. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Dabei erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zum Erreichen des in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunktes aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag (Bruttobetrag) hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beträgt.“
10. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 3 bis 5 wird das Wort „Pfleger“ jeweils durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - d) In dem neuen Absatz 4 wird in den Sätzen 1 und 2 die Absatzbezeichnung „4“ jeweils durch die Absatzbezeichnung „3“ ersetzt.
11. In § 49 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die §§ 45 Abs. 3 und 46 bis 48 finden entsprechend Anwendung.“
12. In § 50 Abs. 2 wird in Satz 1 die Absatzbezeichnung „5“ durch die Absatzbezeichnung „4“ ersetzt.
13. In § 60 Abs. 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, daß die Arbeitszeit bis auf dreißig vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird, oder“
14. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Vormundschaft“ das Wort „Betreuung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.“
15. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7.
16. In § 78 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „achtunddreißig“ ersetzt.

17. § 78 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Finanzministers in den Fällen des Satzes 1 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung für eine Tätigkeit außerhalb des Beitrittsgebiets wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 bis höchstens 80 Stunden im Monat,
vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 bis höchstens 70 Stunden im Monat,
vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 bis höchstens 60 Stunden im Monat,
vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 bis höchstens 50 Stunden im Monat.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. In § 78 b Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

19. In § 83 Abs. 2 Nr. 5 wird die Absatzbezeichnung „3“ durch die Absatzbezeichnung „4“ ersetzt.

20. In § 84 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.“

21. In § 85 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.“

22. In § 86 Abs. 2 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Für die Dauer des Erziehungsurlaubs gilt § 85 a Abs. 5 entsprechend.“

23. § 102 erhält folgende Fassung:

§ 102

(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der

Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Satz 1 gilt entsprechend für Beauftragte des Dienstherrn, soweit sie zur Wahrnehmung besonderer Belange an Personalentscheidungen zu beteiligen sind.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.“

24. Nach § 102 werden folgende §§ 102 a bis 102 g eingefügt:

§ 102 a

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilferzwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 102 b

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 102 c

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn ent-

halten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 102 d

(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 102 e

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Der Innenminister regelt durch Rechtsverordnung Art und Form der Tilgung der in die Personalakten aufgenommenen Vorgänge und Eintragungen nach § 119 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über strafgerichtliche Verurteilungen und über strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Für strafgerichtliche Verurteilungen und strafrechtliche Ermittlungsverfahren bestimmt die Rechtsverordnung auch die Fristen, nach deren Ablauf die Vorgänge und Eintragungen in den Personalakten zu tilgen sind. Diese Frist darf drei Jahre nicht überschreiten. Sie wird unterbrochen durch weitere Mitteilungen im Sinne von Satz 2 oder durch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Der Beamte kann beantragen, daß die Tilgung unterbleibt; auf die Antragsmöglichkeit ist er rechtzeitig hinzuweisen. Das gleiche gilt für die in die Personalakten aufgenommenen Vorgänge und Eintragungen über berufsgerichtliche Verfahren und Ordnungswidrigkeiten.

§ 102 f

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 102 d zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden

ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 102 a dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.

§ 102 g

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluß von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, im Falle der Weiterbeschäftigung über das fünfundsiebzigste Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis geendet hat; in den Fällen des § 51 dieses Gesetzes und des § 11 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Anspruch auf Versorgungsbezüge erloschen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten mindestens dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen den Staatsarchiven anzubieten. Die nicht übernommenen Personalakten sind zu vernichten.

(5) Auf Mikrofilm übernommene Personalakten dürfen vorzeitig vernichtet werden, jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis geendet hat. Für die Aufbewahrung und für die Vernichtung von Mikrofilmen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

25. In § 183 Abs. 1 Nr. 2 wird die Absatzbezeichnung „3“ durch die Absatzbezeichnung „4“ ersetzt.

26. In § 189 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; dies gilt auch während einer Beurlaubung nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1.

sofern der Beamte nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat."

27. In § 192 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 44 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß der Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden kann.“
28. In § 194 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 45 Abs. 3 bleibt unberührt.“
29. In § 198 werden die Wörter „des Aufsichts- und Werkdienstes“ durch die Wörter „des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes“ ersetzt.
30. In § 201 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Abweichend von Satz 2 wird das Beamtenverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag in dem Umfang verlängert, in dem eine Freistellung (Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit) nach den §§ 78 b und 85 a, nach den Regelungen über den Mutterschutz und über den Erziehungsurlaub, zur Ausübung eines Mandats, zur Ableistung des Grundwehr- und des Zivildienstes, für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, und zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes sowie bis zum 3. Oktober 1994 von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes erfolgt ist.“
31. In § 224 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Für die Entpflichtung der nach § 119 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen übergeleiteten ordentlichen Professoren gilt § 44 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.“
32. In § 238 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
„Ausnahmen von § 187 Abs. 1 zulassen für Bewerber, die unmittelbar in den gehobenen oder in den höheren Polizeivollzugsdienst eingestellt werden; die Bewerber für den gehobenen Dienst müssen die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 3, die Bewerber für den höheren Dienst müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 erfüllen.“

Artikel II Änderung der Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Bei einer von dem Beamten nicht zu vertretenden übermäßig langen Dauer des Disziplinarverfahrens soll das Disziplinargericht in seinem Urteil die Dauer der Beförderungssperre angemessen, höchstens jedoch um drei Viertel, abkürzen. Ergeben sich erst nach Rechtskraft des Urteils Gesichtspunkte, die für eine Verkürzung der Beförderungssperre sprechen, kann der Landespersonalausschuß eine Verkürzung bis zur Höchstgrenze nach Satz 3 zulassen.“
2. In § 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Der Beamte darf nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. Bei einer von dem Beamten nicht zu vertretenden übermäßig langen Dauer des Disziplinarverfahrens soll das Disziplinargericht in seinem Urteil die Beförderungssperre angemessen, höchstens jedoch auf zwei Jahre, abkürzen. Ergeben sich erst nach Rechtskraft des Urteils Gesichtspunkte, die für eine Verkürzung der Beförderungssperre spre-

chen, kann der Landespersonalausschuß eine Verkürzung bis zur Höchstgrenze nach Satz 2 zulassen. Vor Ablauf der Beförderungssperre darf der Beamte auch bei einem anderen Dienstherrn, für dessen Beamte das Landesbeamtengesetz gilt, nicht in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem des in dem Urteil bestimmten Amtes eingestellt oder angestellt werden, der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.“

3. Hinter § 15 werden folgende §§ 15 a und 15 b eingefügt:

§ 15 a

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen. Beamte, die mit Vorermittlungen nach § 26 beauftragt werden, und Untersuchungsführer sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit von ihrem Hauptamt so weitgehend entlastet werden, daß der Abschluß der Vorermittlungen oder der Untersuchung durch ihre hauptamtliche Tätigkeit nicht verzögert wird.

§ 15 b

Der Dienstvorgesetzte kann die von ihm geführten Vorermittlungen und die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren auf solche Handlungen des Beamten beschränken, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Sie kann rückgängig gemacht werden, falls nachträglich die Beschränkungs Voraussetzungen entfallen. Im gerichtlichen Verfahren kann das Gericht die Beschränkung mit Zustimmung des Vertreters der Einleitungsbehörde oder der obersten Dienstbehörde vornehmen.“

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Antrag der Einleitungsbehörde bestellt das Vormundschaftsgericht, wenn der Beamte

1. verhandlungsunfähig ist, einen Betreuer,
2. durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger,

als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Betreuer oder Pfleger muß Beamter sein. § 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

- b) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Vorlage von Personalakten oder Personalakteilen oder von anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten oder die Erteilung von Auskünften aus diesen Unterlagen an Behörden, die Disziplinarbefugnisse ausüben, sowie an Untersuchungsführer und Disziplinargerichte und die Verwendung der Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende berechnete Interessen des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stelle nicht entgegenstehen.“

(3) Mitteilungen zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn oder innerhalb der Dienststellen über Disziplinarverfahren, Disziplinarurteile oder über Tatsachen aus Disziplinarverfahren oder Vorlagen von Teilen solcher Akten sind zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten, zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Beamten oder anderer Betroffener gerechtfertigt ist.“

6. Dem § 24 Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

„§ 40 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können die Ermittlungen an sich ziehen; für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt § 128.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als Satz 4 wird eingefügt:
„Unterbleibt die Belehrung, können die Äußerungen des Beamten nicht gegen ihn verwertet werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) Dem Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt:
„§ 147 Abs. 4 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Dienstvorgesetzte hat den Anträgen stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sind.“
 - bb) In Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- e) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Bei Vernehmungen kann ihm die Anwesenheit gestattet werden, soweit nicht im Einzelfall der Ermittlungszweck oder die zügige Durchführung des Disziplinarverfahrens gefährdet wird. Satz 2 gilt für den Beamten entsprechend.“
- f) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:
„(6) Die Vorermittlungen sind abubrechen, wenn sich herausstellt, daß ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist und von einer Untersuchung nicht abgesehen werden kann. Der Beamte muß zuvor Gelegenheit zur Äußerung nach Absatz 2 erhalten haben. Absatz 4 findet keine Anwendung.“
„(7) Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte, das Verfahren einzustellen, weil nach § 4 oder § 14 eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden kann, so teilt er dies dem Beamten mit und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äußern. Unterbleiben daraufhin weitere Ermittlungen, findet Absatz 4 keine Anwendung.“

8. In § 27 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „oder die oberste Dienstbehörde“ eingefügt.

9. § 33 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügung, die vom Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen ist, wird dem Beamten zugestellt.“

10. § 34 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe eine schriftliche Begründung der Entscheidung beantragen.“

11. In § 38 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Disziplinarverfahrens“ die Worte „oder der Untersuchung nach § 125“ eingefügt.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Als Satz 2 wird eingefügt:
„Der Verteidiger, der eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder der nach § 50 Abs. 1 Satz 3 bestellt worden ist, gilt als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Beamten in Empfang zu nehmen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Von allen Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und

des Disziplinargerichts, die dem Beamten zugestellt werden, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

13. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hält sich die Disziplinarkammer für örtlich unzuständig, so hat sie sich durch Beschluß für unzuständig zu erklären und das Verfahren an die zuständige Disziplinarkammer zu verweisen. Der Beschluß ist unanfechtbar und für das in ihm bezeichnete Gericht bindend. Die Wirkung der Rechtshängigkeit bleibt bestehen.“

14. In § 45 Abs. 3 sind die Worte „nach dem Deutschen Richtergesetz“ zu streichen.

15. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Untersuchungsführer hat über jede Untersuchungshandlung ein Protokoll aufzunehmen; er hat bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Von der Zuziehung eines Schriftführers kann der Untersuchungsführer absehen, wenn er diese nicht für erforderlich hält.“

16. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Der Untersuchungsführer kann auf die Vernehmung eines Sachverständigen verzichten, wenn dieser ein schriftliches Gutachten vorgelegt hat, dessen Verwertung der Vertreter der Einleitungsbehörde und der Beamte zustimmen oder auf einen schriftlichen Hinweis des Untersuchungsführers innerhalb eines Monats nicht widersprechen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke brauchen nicht verlesen zu werden, wenn dem Beamten oder seinem Verteidiger und dem Vertreter der Einleitungsbehörde Gelegenheit gegeben worden ist, von ihnen Kenntnis zu nehmen.“

17. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Als Satz 2 wird eingefügt:
„Zuungunsten des Beamten dürfen nur solche Tatsachen verwertet werden, zu denen er sich in der Untersuchung äußern konnte.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Gleichzeitig wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Anschuldigungsschrift“ ersetzt.

18. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „er“ die Worte „oder, wenn der zusammenfassende Bericht des Untersuchungsführers noch nicht vorgelegt worden ist (§ 62 Abs. 2), der Vertreter der Einleitungsbehörde“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Einleitungsbehörde“ die Worte „oder, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde die Entscheidung beantragt hat, dem Untersuchungsführer“ eingefügt.
- b) Als Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Wird eine Frist nach Absatz 2 bestimmt, hat der Untersuchungsführer spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf die Untersuchung abzuschließen und die in § 62 Abs. 2 genannten Unterlagen der Einleitungsbehörde vorzulegen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

19. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Unterhaltsbeitrag darf, wenn eine Rentenzahlung zu erwarten ist, nur gezahlt werden, soweit der Verurteilte die ihm für die Zeit der Bewilligung des Unterhaltsbeitrages erwachsenden Rentenansprüche rechtswirksam an seinen früheren Dienstherrn oder die von diesem bestimmte Stelle abtritt.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54, 56 bis 59 und 62 und 80 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 96 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Bei Anwendung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 53 a Abs. 2 Satz 1) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.“
20. In § 77 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
21. In § 78 Abs. 1 wird das Wort „Straffestsetzung“ durch das Wort „Ordnungsstrafe“ ersetzt.
22. In § 78 Abs. 2 werden die Worte „zweier Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
23. In § 111 Abs. 3 Nr. 8 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuers oder“ eingefügt.
24. Dem § 117 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Fällt das Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, in das der Beamte versetzt wurde, nach Rechtskraft des Urteils weg, gilt das Urteil als Urteil auf Gehaltskürzung für fünf Jahre in Höhe der Differenz zwischen den beiden Besoldungsgruppen im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils.“
25. In § 119 Abs. 5 werden hinter dem Wort „sinngemäß“ die Wörter „mit der Maßgabe, daß die Frist bei Einstellungen nach § 27 Abs. 1 erster Halbsatz sowie bei Freisprüchen und bei mißbilligenden Äußerungen ein Jahr beträgt“ eingefügt.
26. In § 121 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.
27. § 125 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte oder Richter hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers.“
28. § 126 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er kann Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 7) verhängen; § 29 Abs. 3 gilt insoweit nicht.“
29. In § 128 Abs. 1 wird das Wort „dringend“ gestrichen.
30. § 131 wird gestrichen.

Artikel III

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz - LRiG) vom 29. März 1966 (GV NW S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zum Erreichen des in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunktes aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag (Bruttobetrag) hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beträgt.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „§ 107 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch „§ 108 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. In § 6 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.“

4. In § 6 b Abs. 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 4 wird die Bezeichnung „§ 95 a des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ durch „§ 100 des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ ersetzt.

6. In § 36 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„§ 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

7. In § 39 Abs. 1 werden die Wörter „Vorsitzenden (Direktoren, Senatspräsidenten)“ durch die Wörter „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.

8. In § 41 Nr. 2 wird das Wort „schwere“ durch „schwerere“ ersetzt.

9. In § 47 Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 3 a der Disziplinarordnung“ durch „§ 4 der Disziplinarordnung“ ersetzt.

10. § 52 erhält folgende Fassung:

§ 52

Pfleger, Betreuer und Untersuchungsführer

Pfleger, Betreuer und Untersuchungsführer (§ 19 Abs. 2, § 55 Abs. 2 der Disziplinarordnung) müssen Richter sein.“

11. In § 55 Abs. 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „§§ 84-89 der Disziplinarordnung“ durch „§§ 91-96 der Disziplinarordnung“ ersetzt.

12. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Pfleger“ jeweils durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ und die Verweisung „§ 1910“ durch die Verweisung „§ 1896“ ersetzt.

Artikel IV Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 17 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 und Artikel I Nrn. 21, 22 und 26 sowie Artikel III Nr. 3 am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1993 S. 468.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-5359